

Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Politikberatung

Das Beispiel des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen (SVRV)

Gert G. Wagner

Schlagwörter: Beratung, Ministerium, Öffentlichkeit, Politikberatung, Sachverständigenrat, Wahrnehmung, Wissenschaftler, Wissenstransfer (STW) | Beratung, Ministerium, Öffentlichkeit, Politikberatung, Relevanz, Sachverständigenrat, Wahrnehmung, Wissenschaftler, Wissenstransfer (TheSoz)

Abstract

Beim Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) handelt es sich um ein Gremium, das mehrheitlich mit sieben Wissenschaftler:innen und zwei Praktiker:innen besetzt ist, das laut Einrichtungserlass (also auf einer fragilen, nicht-gesetzlichen Grundlage) streng genommen nur das Ministerium beraten soll, das den SVRV beruft. Gleichzeitig bietet der Einrichtungserlass dem SVRV aber auch nahezu jede Freiheit für den Rat, sich Themen selbst auszuwählen. Da das zuständige Bundesministerium (oder gar die ganze Bundesregierung) zu Veröffentlichungen des SVRV keine Stellung beziehen muss, ist die politische Relevanz des Rates – wie bei den meisten Sachverständigenräten in Deutschland – eher schwach. Unter diesen Bedingungen kann der SVRV nur Relevanz gewinnen, wenn er von der (Fach-)Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung zu schaffen braucht seine Zeit. Ob eine zahlenmäßig schwach ausgestattete Geschäftsstelle, die zudem nicht unabhängig ist, sondern ein in die Weisungen eines Ministeriums eingebundenes Referat ist, auf Dauer helfen kann, für den SVRV die nötige öffentliche Sichtbarkeit herzustellen, wird sich erweisen. Für die Relevanz eines Rates entscheidend ist aber auf jeden Fall das, was seine Mitglieder zu sagen haben.

1 Einleitung

Dieser vorliegende Text ist keine wissenschaftliche Abhandlung über (wissenschaftliche) Politikberatung, sondern ein Beitrag eines Wissenschaftlers, der jahrzehntelange Erfahrung mit dem Versuch hat, Politikberatung zu betreiben (vgl. zum Beispiel Weingart und Wagner 2015; Wagner 2008; 2015). Die Vortragsfassung aus dem Jahr 2020 wurde beibehalten, die Quellenangaben, die für die Drucklegung aktualisiert wurden, sind auf ein Minimum beschränkt – und selektiv.

Bevor auf den Wunsch der Herausgeber dieses Jahrbuchs eingegangen wird, den Sachverständigenrat für Verbraucherfragen und seine Aufgaben vorzustellen (Abschnitt 3), wird versucht, den Begriff „Politikberatung“ in einen größeren Kontext zu stellen und Beispiele für unterschiedliche institutionelle Settings von Politikberatung in Deutschland zu geben (Abschnitt 2).

2 Begriff und konkrete Beispiele der Politikberatung

Mit Politikberatung ist im Allgemeinen nicht Politiker-Beratung gemeint. Politiker-Beratung bedeutet, dass die Berater:innen (meist keine Wissenschaftler:innen) versuchen, Politiker:innen zu helfen, persönlich erfolgreich zu sein. Diese Beratung kann durch Wissenschaftler:innen erfolgen oder – und das hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen – durch nicht-wissenschaftliche Berater:innen und Agenturen (vgl. dazu zum Beispiel Leif 2015). Darauf wird im Weiteren nicht eingegangen.

Mit Politikberatung ist (in Deutschland) hingegen meist gemeint (und definitiv in diesem Aufsatz), dass Wissenschaftler:innen versuchen, der Gesellschaft

und staatlichen Entscheidungsträgern (Politiker und Beamte) zu helfen, (politische) Ziele wissenschaftsbasiert möglichst gut (effektiv) und dabei möglichst sparsam (effizient) zu erreichen.

Eingebettet ist der Begriff „Politikberatung“ inzwischen in dem Begriff „Wissenskommunikation“. Dieser Begriff betont, dass die Wissenschaft nicht nur Wissen für Entscheidungsträger bereitstellen sollte, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt (streng genommen ist dies im Begriff der Politikberatung auch angelegt). Der früher benutzte Begriff „Wissenstransfer“ wird inzwischen als irreführend angesehen, da es nicht darum ginge, dass Erkenntnisse einseitig von der Wissenschaft in die Gesellschaft und in die Politik fließen, sondern diese drei Bereiche sich gegenseitig mit Erkenntnissen und spezifischem Wissen befruchten (vgl. zum Beispiel Weißpflug und Vogel 2019). Der Autor dieser Zeilen bekennt, dass er mit diesem Konzept gewisse Probleme hat. Der Begriff Wissenschaftskommunikation ist freilich nicht falsch und wird im folgenden benutzt (vgl. auch FactoryWissKomm 2021).

Wenn man Wissenschaft und den damit verbundenen Qualitätsanspruch ernst nimmt, dann muss man eingestehen, dass Wissenschaftler:innen in bestimmten Bereichen ein belastbareres (wissenschaftliches) Wissen haben als Nicht-Wissenschaftler:innen. Damit geht kein Weg daran vorbei, dass geprüftes wissenschaftliches Wissen im engeren Sinne in der Tat mit einem unidirektionalen Transfer von der Wissenschaft nur in eine Richtung fließt. Dies schließt natürlich keineswegs aus, dass es auch nicht-wissenschaftliches Wissen gibt, das für die Gesellschaft und die Politik wichtig bis zentral ist – so insbesondere „Umsetzungswissen“. Das ändert aber nichts daran, dass wissenschaftliches Wissen nur in eine Richtung fließt. Dass das Wissenschaftssystem gut daran tut, sich im Zuge eines Wissenschafts-Kommunikations-Prozesses von außen im Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen anregen zu lassen und vor allem auch ehrlich akzeptieren sollte; dass es keine besondere Kompetenz oder gar Entscheidungsmacht im Hinblick auf Werturteile haben kann, steht auf einem anderen Blatt, das hier aber nicht näher betrachtet wird.

Der unidirektionale Transfer-Gedanke impliziert auch keineswegs, dass unterstellt würde, dass die Wissenschaft im Hinblick auf Tatsachenbehauptungen immer recht hätte. Ohne Zweifel kann die Wissenschaft irren und sie tut das auch häufig (insbesondere bei Prognosen, wie sollte es auch anders sein).

Aber gut geprüfte wissenschaftliche Aussagen können nicht – nur weil sie auch falsch sein können – durch ungeprüftes Laienwissen oder bloße Behauptungen und feuilletonistische Thesen ersetzt werden. Man kann dies auch an einer wissenschaftshistorischen Beobachtung gut illustrieren: Alle großen Entdeckungen waren umstritten und wurden oft von wissenschaftlichen Außenseitern gemacht. Aber es reicht nicht aus, Außenseiter zu sein, wenn man große Entdeckungen machen will.

Wie sieht wissenschaftliche Politikberatung nun im Einzelnen aus? Bei der Beantwortung dieser Frage mag es hilfreich sein, dies zum Ersten anhand des Grades zu tun, zu dem die Wissenschaft für Entscheidungszwecke instrumentalisiert wird. Die stärkste Form der Instrumentalisierung ist die Vorgabe der Fragen, die wissenschaftlich beantwortet werden sollen – durch die Politik (Politiker:innen und Beamte). Die schwächste Form der Instrumentalisierung ist ihre völlige Abwesenheit, bei der das Wissenschaftssystem ungefragt der Gesellschaft und der Politik Wissen vermittelt und Ratschläge gibt. Und zum Zweiten sollte am Ende auch berücksichtigt werden, zu welchem Grad die Politik verpflichtet ist, sich hinsichtlich wissenschaftlicher Ergebnisse und Empfehlungen von Wissenschaftler:innen zu positionieren. Wenn die Politik Rat und Empfehlungen ungestraft ignorieren kann, da es kein (gesetzliches) Gebot gibt, Stellung zu nehmen, dann nützt selbst Auftragsforschung nur beschränkt und Wissenschaft insgesamt droht politische Irrelevanz.

Die stärkste Form einer instrumentalisierten Wissenschaft in der Politik ist die Beschäftigung von empirisch orientierten Wissenschaftler:innen in politischen und staatlichen Einrichtungen. Dies ist in Deutschland auf der Ebene von Ministerien selten zu finden, aber der Anteil von Ministerialbeamten, die keine Juristen sind, ist nach meiner Beobachtung stark angewachsen. So werden zum Beispiel viele Berechnungen für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung im zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden gemacht. Interessanterweise sind auf der kommunalen Ebene besonders viele (ehemalige) Wissenschaftler in den Statistikämtern zu finden.

„Chief Scientists“ und ihre Wissenschaftler-Stäbe in exekutiven Einrichtungen, etwa „Council of Economic Advisers“ beim Präsidenten der USA, sind in angelsächsisch geprägten Staaten üblich, in Deutschland aber unüblich. Ausnah-

men stellen die Bundesbank (die aufgrund der übergeordneten Europäischen Zentralbank EZB immer mehr zu einer Forschungseinrichtung wird) und das Bundeskanzleramt unter Kanzlerin Merkel dar, wo ein anerkannter und eminenter Wissenschaftler, Lars Röllner, der Abteilung „Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik“ (seit vielen Jahren) vorsteht. Unter Minister Scholz hat nun auch das Bundesfinanzministerium begonnen, Wissenschaftler auf Zeit in das Ministerium zu holen. Die Tätigkeit aller dieser Wissenschaftler:innen zeichnet sich nun dadurch aus, dass sie unmittelbar von der Politik vorgegebene Fragestellungen bearbeiten müssen (und dies auch wollen!). Sie arbeiten keineswegs unwissenschaftlich (damit wäre ihren Dienstherrn ja nicht gedient), aber sie sind in der Wahl ihrer Fragestellungen nicht mehr frei. Ob die Politik sich zu den Ergebnissen intern positioniert, ist offen und bleibt meist unbekannt.

Politisch vorgegebene Fragestellungen werden auch vom „Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags“ und vom „Büro für Technikfolgenabschätzung“, das der Forschungsausschuss des Bundestages seit Jahrzehnten finanziert, bearbeitet (vgl. dazu zum Beispiel Burchardt 2015). Irgendeine Pflicht, sich zu den Ergebnissen zu positionieren, gibt es nicht. Da die Opposition gerne Aufträge an den Wissenschaftlichen Dienst vergibt, sorgt das oft für Öffentlichkeit.

Eine besondere und wichtige Rolle spielen als „Ressortforschungseinrichtungen“ sogenannte Bundesinstitute: Diese sind wissenschaftliche Einrichtungen (und müssen daher eigentlich unabhängig sein), gleichzeitig aber in der Regel nachgeordnete Behörden. Die Institute übernehmen neben Forschungsaufgaben vor allem Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten für das Ressort und die Gesellschaft. Da viele Leser:innen diese Landschaft der Bundesinstitute wahrscheinlich nicht gut kennen, seien hier einige genannt; man erkennt, dass öffentlich sehr sichtbare Einrichtungen zu den etwa 40 Einrichtungen mit „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (FuE)“ gehören, die durch verschiedene Fachministerien des Bundes institutionell gefördert werden. Etwa das Robert Koch Institut (RKI), das Umweltbundesamt (UBA) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Zu den vielen weniger bekannten Instituten zählt zum Beispiel das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Bundeswehr unterhält 11 Institute (darunter auch ein sportmedizinisches). Das Statistische Bundesamt ist aus historischen Gründen keine Einrichtung der Ressortforschung, sondern – obwohl es wissenschaftlich arbeiten muss

und laut EU-Recht unabhängig sein sollte¹ – eine schlichte, nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums des Inneren.² Das BMI unterhält freilich auch zwei Ressortforschungseinrichtungen: das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Bundesinstitute³ arbeiten vorgegebene Fragestellungen ab und forschen gleichzeitig unabhängig.

Alle bisher genannten institutionellen Arrangements laufen darauf hinaus, dass auf Unabhängigkeit angewiesene Forschung instrumentalisiert wird, aber offen ist, ob und wie die Politik sich zu Ergebnissen positioniert. Dass Weisungsbefugnis gelegentlich zu Spannungen und Qualitätsproblemen führt, kann man

-
- 1 An dieser Stelle passt eine Feststellung des beratungserfahrenen Juristen Hans-Heinrich Trute gut (2015, 130 f.): „Wenn [...] die Politik sich der Unabhängigkeit von Beratern bzw. Wissensproduzenten verweigert, muss sie sehen, dass sie sich auf der anderen Seite ein Problem einhandelt: politisches Wissen statt wissenschaftlicher Beratung. Das gilt meines Erachtens auch für die Ressortforschung in Deutschland, deren Unabhängigkeit politisch in hohem Maße umstritten ist. Im Evaluationsprozess durch den Wissenschaftsrat hat die Politik in Teilen die politische Leitung eingeklagt und der Wissenschaftsrat für eine stärkere Anbindung der Ressortforschung an das Wissenschaftssystem votiert, was teilweise als Unterlaufen der politischen Verantwortung interpretiert worden ist. Auch hier meine ich: Wer Wissenschaft institutionalisiert und Wissenschaft haben will, der muss sich auch ihre Unabhängigkeit gefallen lassen, sonst institutionalisiert er alles Mögliche, aber eben keine Wissenschaft und keine wissenschaftliche Beratung. Dann kann er Legitimation, die möglicherweise mit dem wissenschaftlichen Wissen verbunden ist, auch nicht für sich in Anspruch nehmen, und darauf wird die Politik am Ende weder verzichten wollen noch können.“
 - 2 Trute (2015, 132) merkt implizit dazu an: „Für die europäischen Einrichtungen der unabhängigen Agenturen ist, zum Leidwesen von Teilen der deutschen Debatte, mittlerweile auch durch die Rechtsprechung des EuGH anerkannt, dass es keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip aus europäischer Perspektive bedeutet, wenn Einrichtungen ein gewisses Maß an Unabhängigkeit insbesondere von der Exekutive haben.“
 - 3 Auf Landeseinrichtungen (zum Beispiel Statistische Landesämter) und kommunale Einrichtungen (zum Beispiel Statistische Ämter von Städten), die vermutlich höchst heterogen strukturiert sind, wird hier mangels ausreichender Kenntnisse des Autors nicht eingegangen.

am Beispiel der Ressortforschung (Bundesinstitute) beim Wissenschaftsrat (2010) nachlesen.⁴ Es soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Eine klassische Form der Politikberatung ist instrumentelle Forschung in Form von Auftragsforschung. Dabei besteht zwischen Auftraggeber und -nehmer keine Weisungsbefugnis, stattdessen werden die zu erbringenden Leistungen mehr oder weniger im Detail spezifiziert. Formal existiert kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und -nehmer, aber wenn ein Auftragnehmer oder eine Auftragnehmerin faktisch überwiegend von Aufträgen lebt, dann

-
- 4 Der Wissenschaftsrat gibt wichtige Hinweise (2010, 45 f.): „Der internationale Vergleich zeigt, dass FuE zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung einer Regierung nicht zwangsläufig in Behörden erfolgen muss, die eigens zu diesem Zweck betrieben werden. [...] Gleichwohl gibt es nach Auffassung des Wissenschaftsrates Gründe, die dafür sprechen, eigene Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben zu betreiben. Aufgaben der Prüfung, Normung, Standardisierung und Zulassung, aber auch Beratungsleistungen sowie Informationsbeschaffung sind dann am besten zu erfüllen, wenn sie durch eigene FuE-Arbeiten fundiert und weiterentwickelt werden. Überdies erleichtert die Vertrautheit des FuE-Personals in Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben mit den Anwendungskontexten in Administration und Politik eine präzise Ausrichtung der FuE-Arbeiten auf die Anforderungen der Nutzer. Transaktionskosten, die kaum vermeidbar sind, wenn auf staatliche Aufgaben bezogene FuE-Arbeiten an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, entfallen in Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben weitgehend. Zugleich sind für diese gute Voraussetzungen gegeben, die Politik frühzeitig auf erwartbare Entwicklungen hinzuweisen und Forschungsfragen zu identifizieren, die aus politischer und administrativer Sicht relevant sind. Ein weiterer Grund ist in der Notwendigkeit zu sehen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu Themen vorzuhalten und laufend zu aktualisieren, die nicht im Zentrum wissenschaftlicher Debatten stehen und daher für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Regel nicht von vorrangigem Interesse sind. Zu denken ist hier beispielsweise an Erkenntnisse über human- und tiermedizinische Epidemien [Hervorhebung durch den Verfasser], die im Falle ihres Virulentwerdens Beratungs- und Handlungsbedarf hervorrufen, der rasch bearbeitet werden muss. Anders als Hochschulen oder die meisten außeruniversitäre Forschungseinrichtungen müssen Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben strukturell auch darauf ausgerichtet sein, diesen kurzfristigen Bedarf zu bearbeiten und binnen Stunden oder weniger Tage die benötigte wissenschaftliche Expertise bereitzustellen. Schließlich hat der Wissenschaftsrat bei seinen Begutachtungen mehrfach festgestellt, dass auch Langzeitstudien und andere Monitoringaufgaben in diesen Einrichtungen unter besonders günstigen Bedingungen durchgeführt werden können, da dort eine vergleichsweise größere Kontinuität des FuE-Personals gewährleistet ist.“

besteht die Gefahr von Gefälligkeitsgutachten und vor allem eine hohe Wahrscheinlichkeit von Qualitätsproblemen.

Zu Ergebnissen der Auftragsforschung muss sich der politische Auftraggeber nicht positionieren, aber seit etlichen Jahren gibt es auf Bundesebene eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der in Auftrag gegebenen Berichte. Da die Auftragsvergabe bereits veröffentlicht werden muss, ist das völlige Verschweigen kontroverser Ergebnisse nicht möglich – aber es besteht durchaus Spielraum für die Auftraggeber:innen, durch das Monieren von Qualitätsmängeln die Fertigstellung von Auftragsforschung (lange) zu verzögern. Stellung nehmen müssen der oder die Auftraggebende von Auftragsforschung nicht.

Signifikante Abhängigkeit von Auftragsforschung und damit verbundene Qualitätsprobleme wurde aus der Scientific Community heraus, in den 1990er-Jahren, den Wirtschaftsforschungsinstituten vorgeworfen (vgl. zum Beispiel Hoffmann und Wagner 1998) und dies hat zu einem drastischen Abbau von Auftragsforschung geführt. Inzwischen werden die Wirtschaftsforschungsinstitute auch – wie alle der Leibniz-Gemeinschaft angehörenden Institute – etwa alle sechs Jahre in einem Peer-Group-Verfahren evaluiert und es wurde effektiv erreicht, dass Auftragsforschung die Leibniz-Institute nicht dominieren kann. Die Grundlagenforschung der Leibniz-Institute wird freilich nicht (nur) der Grundlagenforschung wegen staatlich finanziert, sondern auch mit dem ausdrücklichen Ziel der Wissenschaftskommunikation, unter anderem durch Politikberatung. Dass damit die thematische Ausrichtung eines Leibniz-Instituts gelegentlich in politische Kontroversen hinein gezogen werden kann, ist nicht überraschend. Aber darauf kann hier nicht näher eingegangen werden; zumal das Problem politischer Einflussnahme beziehungsweise des Versuchs eines solchen Einflusses auf Forschungsprogramme unvermeidbar ist, wenn Steuergelder dafür eingesetzt werden (oder Private oder Unternehmen Forschung, gleich welcher Art, finanzieren).

Letztlich noch stärker instrumentalisiert als durch Aufträge, die zwangsläufig einen wissenschaftlichen Spielraum lassen (müssen), wird Forschung, wenn sie bei Gesetzesvorgaben und beim Erlassen von Verordnungen (die beispielsweise im Bereich der Ernährung und technischer Normierung eine überragende Rolle spielen) zu speziellen Problemen angehört wird (ohne dass dem ein bezahlter Auftrag zugrunde läge). Der große Unterschied zur oben beschriebenen

Instrumentalisierung besteht allerdings darin, dass bei Anhörungen ausdrücklich keine Weisungsbefugnis besteht (auch, wenn immer wieder Angehörige der Ressortforschung gehört werden). Auch auf diesen Zweig der Politikberatung kann hier nicht näher eingegangen werden; stattdessen sei Trute (2015, 123) zitiert:

„Hier geht es um die vielfältigen Formen der Wissensvermittlung durch Expertise in anderen, allerdings dem Lobbying nahekommenen Formen. Ich nenne nur einige der Phänomene: das Outsourcing klassischer Aufgaben der Ministerialbürokratie, wie die Ausarbeitung von Gesetzen oder immerhin Teilen davon auf Anwaltskanzleien.“

Da Anhörungen öffentlich sind, können der Politik unangenehme Erkenntnisse nicht verschwiegen werden. Diese Gefahr besteht freilich bei nicht-öffentlichen Expertenanhörungen und -gremien.

In gewisser Weise vergleichbar mit Anhörungen sind auf Zeit eingerichtete Beratungsgremien wie die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages und Ad-hoc-Beratungsgremien wie zum Beispiel die sich als einflussreich herausstellende Hartz-Kommission zu Arbeitsmarktfragen. In diesen Beratungsgremien stellen Wissenschaft und Forschung in der Regel zwar nicht die Mehrheit der Mitglieder (in Enquete-Kommission freilich 50 Prozent), aber auch in von der Politik völlig dominierten Ad-hoc-Beratungsgremien, wie zum Beispiel jüngst der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), können Wissenschaft und Forschung unangenehme Themen auf die Agenda bringen.

In diesen Gremien sind Wissenschaftler:innen in der Regel nicht bezahlt oder erhalten nur eine Aufwandsentschädigung. Insofern können sie nur schwer instrumentalisiert werden. Freilich instrumentalisieren sich die wissenschaftlichen Mitglieder solcher Gremien in der Regel freiwillig, da sie sich so politischen Einfluss erhoffen. Mit „Instrumentalisierung“ ist hier im Übrigen nicht gemeint, dass in solchen Gremien alle Wissenschaftler:innen unwissenschaftlich oder gar ideologisch argumentieren, sondern mit Instrumentalisierung ist gemeint, dass wissenschaftliche Mitglieder sich auf die mehr oder weniger engen Fragestellungen solcher Gremien einlassen und keine Meta-Kritik üben.

Bei Ad-hoc-Beratungsgremien besteht definitionsgemäß kein gesetzlicher Zwang zur Positionierung der Politik hinsichtlich der Ergebnisse. Da Ad-hoc-Beratungsgremien aber in der Regel auf öffentliche Diskussion hin angelegt sind, erfolgt mit der Vorlage des Endberichtes faktisch immer eine politische Positionierung (dass diese bei der jüngsten, zuvor genannten Rentenkommission wenig zugespitzt und kaum sichtbar war, ist der Corona-Pandemie geschuldet und kein Beweis des Gegenteils).

Neben Ad-hoc-Beratung(sgremien) gibt es in Deutschland eine lange Reihe wissenschaftlicher Beratungsgremien der (Bundes-)Politik (vgl. für eine immer noch relevante Übersicht Tiemann und Wagner 2013). Der Grad der Nicht-Instrumentalisierung hängt nicht nur davon ab, inwieweit die Aufgaben eines solchen Gremiums mehr oder weniger detailliert gesetzlich oder per Erlass vorgegeben werden, sondern auch davon, ob die Mitglieder auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen sind. Berufungen auf Zeit fördern gegebenenfalls „Anpassungsstrategien“, um wiederberufen zu werden. Für den Wunsch nach Wiederberufung kann Honorar beziehungsweise eine großzügige Aufwandsentschädigung eine Rolle spielen oder – und das ist nach der Erfahrung des Autors des vorliegenden Beitrags weit bedeutsamer – der Wunsch, „Einfluss“ zu haben.

Eine durchgängige Pflicht zur politischen Stellungnahme zu vorgelegten wissenschaftlichen Ergebnissen von institutionalisierten Beratungsgremien gibt es nicht. In der Regel nehmen Ministerien zu Beiratsergebnissen Stellung. Eine Pflicht für die Bundesregierung insgesamt (wodurch Zielkonkurrenzen und Spannungen offengelegt werden können) besteht meines Wissens nur hinsichtlich der Hauptgutachten der Monopolkommission und des Jahresgutachtens des Sachverständigenrats für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zu diesem wird dann im „Jahreswirtschaftsbericht“ Stellung genommen, auf Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung „innerhalb von acht Wochen“ Stellung zu nehmen.⁵ Selbst wenn diese Stellungnahme nur ober-

5 Im „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ heißt es (§ 6, Fassung vom 19.6.2020): „(1) Der Sachverständigenrat erstattet jährlich ein Gutachten (Jahresgutachten) und leitet es der Bundesregierung bis zum 15. November zu. Das Jahresgutachten wird den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt vom Sachverständigenrat veröffentlicht. Spätestens acht Wochen nach der Vorlage nimmt die Bundesregierung gegen-

flächlich und/oder sehr kritisch ist, sorgt die Pflicht zur Stellungnahme aber dafür, dass der Politik beziehungsweise der Regierung unangenehme Themen – wie etwa die Erhöhung der Altersgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung, nur schwer von der Agenda zu wischen sind.⁶

Am wenigsten instrumentalisiert ist die Politikberatung, die nicht an Entscheidungsträger selbst, sondern an die Öffentlichkeit gerichtet ist. Hier ist die Wissenschaft frei, selbst die Themen zu setzen und insbesondere auch Agenda-Setting zu betreiben, das heißt ein Thema auf die Agenda der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger zu bringen. Selbstverständlich besteht hinsichtlich ungefragter Ratschläge keine Pflicht zur Stellungnahme durch die Politik.

Eine besonders interessante Form der Politikberatung ist die im konkreten ungefragte, aber gleichwohl von der Gesellschaft finanzierte öffentliche Politikberatung durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die den expliziten Auftrag haben, Wissenschaftskommunikation zu betreiben (etwa die Institute der Leibniz-Gemeinschaft), und öffentlich finanzierte Akademien, insbesondere die „Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina“, der Nationalakademie, die ihr Ziel wie folgt beschreibt: „Idee bei der Gründung ... war die

über den gesetzgebenden Körperschaften zu dem Jahrgutachten Stellung. In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen.“ Das Procedere für Stellungnahmen zu „zusätzlichen“ und „weiteren“ Gutachten ist nicht festgelegt; es besteht lediglich eine Veröffentlichungspflicht: „(2) Der Sachverständigenrat hat ein zusätzliches Gutachten zu erstatten, wenn auf einzelnen Gebieten Entwicklungen erkennbar werden, welche die in § 2 Satz 2 genannten Ziele gefährden. Die Bundesregierung kann den Sachverständigenrat mit der Erstattung weiterer Gutachten beauftragen. Der Sachverständigenrat leitet Gutachten nach Satz 1 und 2 der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie; hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung führt er das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herbei.“

- 6 Nicht näher eingegangen werden soll im vorliegenden Beitrag die Nützlichkeit eines „Empfehlungsverbot“, wie es in § 2 des Gesetzes über die Bildung des Sachverständigenrates verankert ist: „Der Sachverständigenrat soll Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder deren Beseitigung aufzeigen, jedoch keine Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen aussprechen.“ Vgl. zu den Vor- und Nachteilen von Empfehlungen zum Beispiel Voigt (2020).

Schaffung einer legitimierten Institution, die unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Interessen wichtige gesellschaftliche Zukunftsthemen wissenschaftlich bearbeitet, die Ergebnisse der Politik und der Öffentlichkeit vermittelt und diese Themen national wie international vertritt“ (Leopoldina 2021). Die Leopoldina hat also den ausdrücklichen Auftrag Politikberatung zu betreiben, ohne dass ihr spezifische Themen vorgegeben werden. Interessant ist bei diesem Auftrag, dass die Leopoldina sich Regeln für die Qualitätskontrolle ihrer Stellungnahmen auferlegt hat. Auf diesen sehr relevanten Punkt kann hier aber nicht näher eingegangen werden.

Theoretisch ist es keineswegs notwendig, dass man irgendeine Form der oben beschriebenen „institutionalisierten“ Politikberatung betreibt, um als Wissenschaftler:in öffentliche Aufmerksamkeit zu gewinnen. Ein institutioneller Rahmen ist freilich oft hilfreich um öffentliche und politische Sichtbarkeit zu erlangen – aber das ist ein Thema, das hier nicht diskutiert werden kann.⁷ All das bislang Gesagte dient nämlich nur dem Ziel, den Leser:innen die Aufgaben und die Rolle des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen (SVRV) in ein größeres Bild einzuordnen und damit den SVRV besser zu verstehen.

7 In Deutschland werden nur Beiräte von Ministerien, insbesondere des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, auf Lebenszeit berufen. Und viele Beobachter haben den Eindruck, dass die mit einer Lebenszeitberufung verbundene Unabhängigkeit immer wieder dazu führt, dass diese Beiräte sich Themen suchen und Vorschläge vorlegen, die keinen Einfluss auf politische Entscheidungen haben; Themen und Vorschläge also zu wenig instrumentell ausgerichtet sind. Vertreter:innen dieser Beiräte argumentieren deswegen immer wieder, dass sie nicht (nur) die Ministerien selbst beraten, sondern viel mehr die Öffentlichkeit. Und in der Tat: Den mittel- und langfristigen Einfluss von kurzfristig ungefragter und unbequemer Politikberatung kann man nicht bestreiten (vgl. zum Beispiel Schmidt 2015). Es sei betont, dass auch nicht auf Lebenszeit berufene Beiräte immer wieder Ratschläge geben, um die sie nicht gebeten wurden und die über die im Errichtungsgesetz oder -erlass festgelegten Themen hinausgehen. Auch für dieses Thema fehlt hier freilich der Platz, um es zu vertiefen.

3 Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen

Aus dem Einrichtungserlass und einigen Verlautbarungen geht hervor, dass der seit Anfang 2015 tätige Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz⁸ das für Verbraucherschutz zuständige Bundesministerium bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik unterstützen soll. Es handelt sich also im Rahmen der oben dargestellten Systematik um eine Instrumentalisierung der Wissenschaft – die freilich wie unten ausgeführt wird faktisch keine Rolle spielt.

Dass der SVRV nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, sondern lediglich auf einem Erlass, macht ihn politisch anfällig, da er – wenn sein Rat nicht gut ankommen würde – ohne Gesetzesänderung abgeschafft werden könnte. Da die neun Mitglieder⁹ auf vier Jahre berufen werden, mit Möglichkeit einmaliger

-
- 8 Erlass über die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21. Oktober 2014. Mit dem Wechsel des Verbraucherschutzes vom Landwirtschaftsministerium zum Justizministerium, wodurch die Verbraucherschützer sich mehr politisches Gewicht versprochen haben, wurde eine merkwürdige politische Abtrennung des Verbraucherschutzes im Bereich der Ernährung (der im Landwirtschaftsministerium verblieb) vom für Verbraucherschutz zuständigen Bundesministerium vorgenommen. Darauf wird in diesem Beitrag nicht eingegangen; auch nicht auf die offene Frage was passieren wird bzw. könnte, wenn der SVRV sich explizit mit Ernährungsfragen beschäftigt.
- 9 Wie bei allen einschlägigen Sachverständigenräten entscheidet das zuständige Bundesministerium allein über die Berufung der Mitglieder des SVRV; eine – aus Sicht des Autors heutzutage vernünftige – Nominierung bzw. zumindest Anhörung des Wissenschaftsrates oder der Allianz der Forschungsförderer findet nicht statt (vgl. dazu auch Voigt 2020). In § 3 des Einrichtungserlasses heißt es lediglich: „Der Sachverständigenrat [...] soll interdisziplinär besetzt sein. Die Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Verbraucherfragen, insbesondere in der Verbraucherwissenschaft, der Verbraucherpolitik und im Verbraucherschutz, verfügen.“ Der SVRV muss also nicht nur aus Wissenschaftler:innen bestehen, und in der Tat wurden auch in den ersten beiden Berufungsperioden Praktiker:innen berufen. Ob auch nur ein einziges Mitglied interdisziplinär arbeitet, ist aus Sicht

Wiederberufung, wird die Unabhängigkeit des Rates weiter geschwächt; wobei freilich die begrenzte Berufungszeit der Mitglieder des SVRV keineswegs eine skurrile Ausnahme darstellt, sondern bei Sachverständigenräten die Regel ist; für die auch viel spricht, da Wissenschaft und Forschung von neuen Ideen und Erkenntnissen leben. Gleichwohl hat die begrenzte Berufungszeit in Sachen Unabhängigkeit der Ratschläge eine negative Nebenwirkung.

Im Erlass heißt es weiterhin (§ 1): „Der Sachverständigenrat ist unabhängig und nur an den Auftrag gebunden, der durch diesen Erlass begründet ist.“ Hier wird ein gewisser Widerspruch deutlich: Wie kann man wirklich unabhängig sein, wenn man an einen durchaus im Detail beschriebenen Auftrag gebunden ist? Dieser lautet (§ 2):

„Der Sachverständigenrat erarbeitet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen. In seinen Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen soll der Sachverständigenrat die Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher aufzeigen, Entwicklungstendenzen darstellen, Zukunftsthemen identifizieren sowie auf Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zur Korrektur hinweisen.“

Weiter heißt es:

„In den Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen sollen Verbraucherinteressen in ihrer ganzen Breite berücksichtigt werden, Vorschläge für Grundsätze und Ziele der Verbraucherpolitik erarbeitet werden, verbraucherpolitische Instrumente überprüft und die Einführung neuer Instrumente angeregt werden sowie Vorschläge zur Verbraucheraufklärung durch Information, Beratung und Bildung unterbreitet werden.“

Diese Aufgaben werden in § 8 noch stärker spezifiziert:

„Der Sachverständigenrat erstattet im jährlichen Wechsel ein Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und zu ausgewählten Verbraucherfragen oder -problemen. Das Gutachten wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Der Sachverständigenrat kann über das jährliche Gutachten hinaus weitere Gutachten und Expertisen erstellen sowie weitere Stellungnahmen abgeben. Diese Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen werden

des Autors offen; der Errichtungserlass meint sicherlich auch nicht Interdisziplinarität, sondern lediglich Multidisziplinarität.

dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Sachverständigenrat darum ersuchen, zusätzlich zu den Gutachten [...] weitere Gutachten, Expertisen oder Stellungnahmen zu erstellen.“

Faktisch ist der SVRV in seiner Arbeit recht frei, obwohl er auch keine unabhängige Geschäftsstelle besitzt, sondern diese ist ein in die Weisungen eines Ministeriums eingebundenes Referat. Die Geschäftsstelle ist zudem im Vergleich zu anderen Sachverständigenräten zahlenmäßig schwach ausgestattet. Ob und inwieweit ein solches Beratungskonstrukt politische und gesellschaftliche Relevanz entwickeln kann, hängt somit stark vom politischen Willen der Leitung des für Verbraucherfragen zuständigen Ministeriums ab. Denn in § 8 des Errichtungserlasses heißt es noch:

„Die schriftlichen Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen werden grundsätzlich veröffentlicht. Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Art der Veröffentlichung führt der Sachverständigenrat das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herbei.“

Etwa gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen für den Wirtschaftssachverständigenrat fällt auf, dass es keine Verpflichtung zur Stellungnahme des zuständigen Ministeriums (oder gar der gesamten Bundesregierung) zu Veröffentlichungen des Verbraucher-Sachverständigenrats gibt. Und die Ergebnisse des Rates werden nur „grundsätzlich“ veröffentlicht. Was impliziert, dass ausnahmsweise ein Gutachten einmal nicht veröffentlicht werden könnte.¹⁰ Und auf jeden Fall ist „hinsichtlich des Zeitpunktes und der Art der Veröffentlichung“ mit dem zuständigen Ministerium „Einvernehmen“ herzustellen. Dies kann bedeuten, dass im Konfliktfall eine Veröffentlichung nicht oder nur stark verzögert erfolgen könnte.

10 Die große Bedeutung des Begriffes „grundsätzlich“ wurde dem Verfasser, einem Nicht-Juristen, in der Anfangszeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit vom Verwaltungsleiter des für Bildungsforschung, Falk Fabich, Max-Planck-Instituts, in einer Betriebsversammlung eindrucksvoll und unvergessbar vor Augen geführt, als dieser erklärte „Im Grundsatz unterschreibe ich alles“ – um damit deutlich zu machen, dass der Grundsatz im Konfliktfall nichts wert ist.

Die aus Sicht des Verfassers oben genannten Schwachstellen der Governance des SVRV haben bislang keine Rolle gespielt, da auf allen Seiten guter Wille vorhanden war und ist (aber eine formale Governance wird ja erst dann relevant, wenn es an gutem Willen fehlen sollte, deswegen sollte sie möglichst gut sein). Den guten Willen des Ministeriums kann man auch deutlich sichtbar daran erkennen, dass in der ersten Berufenungsperiode von 2014 bis 2018 der SVRV kein umfassendes Gutachten zur Lage der Verbraucher vorgelegt hat (ein solches Gutachten wurde erst im ersten Vierteljahr 2021 vorgelegt, SVRV 2021) und dieser Verstoß gegen den Errichtungserlass nicht zu einer „Rüge“ durch das BMJV geführt hat.

Statt eines umfassenden „Lagegutachtens“ wurden acht Gutachten vorgelegt, die unter dem Generalthema „Verbraucher in der digitalen Welt“ standen (siehe www.svr-verbraucherfragen.de). Dies hat verschiedene Gründe; der wichtigste war wohl, dass sowohl die Mitglieder des Rates als auch die im Ministerium angesiedelte Geschäftsstelle ihre jeweiligen Rollen erst finden mussten. Neben der Multidisziplinarität des Rates hat für diesen Findungsprozess sicherlich auch die Neuartigkeit eines Sachverständigenrates im für die Justiz zuständigen Bundesministeriums eine Rolle gespielt. Das BMJV und seine Verwaltung hatten vor Einrichtung des SVRV keine Erfahrung mit einem Sachverständigenrat. Auch hatte das Justizministerium nie ein nachgeordnetes Bundesinstitut, das für Forschung zuständig gewesen wäre; ebenso wenig fördert das Ministerium Forschung institutionell, etwa im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft.

Alle Beteiligten mussten dazulernen und so konnte am 31. Oktober 2018 zwar kein „Lagegutachten“, aber immerhin ein großes Gutachten zum Thema „Verbraucher-Scoring“ vorgelegt werden. Ob und welchen „Impact“ dieses Gutachten in der Verbraucherwissenschaft und der Verbraucherpolitik hatte und hat, können andere sicherlich besser beurteilen als der Verfasser dieses Beitrags; er gehört zu den beiden federführenden Autoren des Scoring-Gutachtens (vgl. auch Gigerenzer et al. 2018). Für die Diskussionen der Regulierung künstlicher Intelligenz und von Kriminalprognosen ist zumindest zu beobachten, dass das Gutachten zitiert wird (etwa Sommerer 2020, 64 ff., 184 und 211 ff.; Jähnichen und Wiemeyer 2020, 74 ff.) und die einschlägigen Vorschläge der „Datenethikkommission“ greifen die Gedanken und Vorschläge des Scoring-Gutachtens an vielen Stellen auf (Datenethikkommission der Bundesregierung et al. 2019).

Für die zweite Berufungsperiode (2019 bis 2022) gab es Wechsel bei der Besetzung des SVRV; was grundsätzlich notwendig und sinnvoll war, da eine Person nur zwei Berufungsperioden lang Mitglied sein darf. Diese Vorschrift des Errichtungserlasses sorgt für neue Ideen; um nicht aufgrund der Limitierung der Zahl der Berufungen nach zwei Perioden den Rat komplett auswechseln zu müssen sind daher einige Wechsel nach der ersten Berufungsperiode sinnvoll.

Der 2020 berufene SVRV hat von Beginn seiner Berufungsperiode an dem gewünschten umfassenden Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland gearbeitet.¹¹ Es wurde im April 2021 veröffentlicht (vgl. auch Wagner 2021). Im Jahr 2022 soll dann noch ein größeres Gutachten zum Thema „Leben und konsumieren unter Ungleichheit“ vorgelegt werden.

Mit der zweiten Berufungsperiode hat der Rat neben Stellungnahmen¹² auch eine neue Publikationsform aufgelegt, die Flexibilität erlaubt und Ad-hoc-Analysen und -Stellungnahmen einen Rahmen gibt: „Policy Briefs“, also Analysen und Texte etwa im Format politisch relevanter Publikationen wie die „Wochenberichte“ des DIW Berlin oder den „ifo Schnelldienst“. Vorgelegt wurden 2019 und 2020 Ausarbeitungen zu den Themen Nachhaltige Produktion und Konsum, Corona-Warn-App, Corona-Folgen für den Wohnungsmarkt sowie zur Absicherung von Naturgefahren (vgl. zum Beispiel Gross et al. 2019). Der Policy Brief „Maßnahmen für eine zukunftsgerechte Naturgefahren-Absicherung“ ist ein Beispiel dafür, welche wichtige Rolle ungefragte Beratung haben kann. Die Politik hat die Bearbeitung dieses Themas nicht angefordert und den Policy Brief faktisch ignoriert – bis er im Juli 2021 plötzlich (leider) politische Relevanz entfaltet hat.

11 Die für dieses Gutachten wesentlichen empirischen Studien wurden im Übrigen erst durch zusätzliche Mittel aus dem Bundeshaushalt möglich, die der Bundestag im Herbst 2019 bewilligt hat. Die damit zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Ratsarbeit durch das Parlament ist nicht nur erfreulich, sondern sie war auch notwendig, um dieses – aus dem Einrichtungserlass des Rates resultierende – Großprojekt überhaupt angehen zu können.

12 So 2020 zur verbrauchergerechten Regulierung interaktionsmittelnder Plattformfunktionalitäten.

4 Bewertung und Ausblick

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) ist ein Gremium, das mehrheitlich mit sieben Wissenschaftler:innen, aber auch mit zwei Praktiker:innen, die Angebot und Nachfrage repräsentieren, besetzt ist. Dieses Gremium berät, laut Einrichtungserlass (also auf einer fragilen, nicht-gesetzlichen Grundlage) streng genommen nur das Ministerium, das den SVRV beruft. Gleichzeitig bietet der Einrichtungserlass dem SVRV aber auch nahezu jede Freiheit, sich Themen selbst auszuwählen.

Da das zuständige Bundesministerium (oder gar die ganze Bundesregierung) zu Veröffentlichungen des SVRV keine Stellung beziehen muss, ist die politische Relevanz des Rates – wie bei den meisten Sachverständigenräten in Deutschland – eher schwach. Der SVRV kann unter den derzeit gegebenen Bedingungen nur Relevanz gewinnen, wenn er von der (Fach-)Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung zu schaffen braucht seine Zeit. Ob eine zahlenmäßig schwach ausgestattete Geschäftsstelle – die zudem nicht unabhängig ist, sondern ein in die Weisungen eines Ministeriums eingebundenes Referat ist – auf Dauer helfen kann, für den SVRV die nötige öffentliche Sichtbarkeit herzustellen, wird sich weisen. Die Erfahrungen des Autors mit den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sind sehr positiv und damit ist eine Grundlage für die Relevanz des Rates gelegt. Seine Relevanz hängt auf jeden Fall davon ab, was seine Mitglieder in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle zu sagen haben (vgl. auch Fecher et al. 2021).

Inwieweit die im Gründungserlass für den SVRV festgelegte Pflicht, jedes zweite Jahr ein breit angelegtes, umfassendes Gutachten zur Lage der Verbraucher vorzulegen, eine kluge politische Entscheidung war sollte diskutiert werden. Die routinemäßige Darstellung statistischer Befunde, die der Sachverständigenrat zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweise“) vorlegen muss, führt nicht unbedingt zu großer öffentlicher und politischer Resonanz (abgesehen natürlich von Jahren, in denen Wendepunkte der Konjunktur prognostiziert werden), weswegen der Wirtschaftssachverständigenrat seit Jahren in der Regel Schwerpunkte setzt.

Auch die routinemäßige Darstellung von ökonomischer Ungleichheit (bei zudem bislang schlechter statistischer Abbildung von Reichtum) im offiziellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung und in diversen Armutsberichten von Städten und Verbänden führt bislang nicht dazu, dass diese Berichte politisch viel bewegt hätten (vgl. dazu Wagner 2013a). Die Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ hat deswegen ausdrücklich festgestellt, dass das routinemäßige Anhäufen von Zahlen und Indikatoren keineswegs ausreicht, um politische Relevanz für empirische Evidenz herzustellen, sondern die Politik – Parlament und Regierung – Strukturen schaffen müsste, die die politische Diskussion der empirischen Befunde sicherstellen. Etwa gesetzliche Verpflichtungen zu Sachverständigenberichten und Indikatoren Stellung zu nehmen (vgl. zum Beispiel Wagner 2013b, c). Ob und wie sich das Umfeld, in dem der SVRV eingebettet ist, in diese Richtung entwickeln wird, ist abzuwarten. Der SVRV selbst kann dies nur begrenzt beeinflussen, er hat aber nach Überzeugung des Autors die Pflicht, es zumindest zu versuchen; und vor allem muss er auch akzeptieren, dass mögliche harte inhaltliche Kritik von Seiten der Politik keine Abwertung der Wissenschaft ist, sondern ganz im Gegenteil ein Zeichen seiner Relevanz (vgl. Sager und Wagner 2019).

Literatur

- Burchardt, Ulla. 2015. Braucht das Parlament den Rat der Wissenschaft? – Wie kann Wissenschaft nutzen? Innenansichten einer spannungsreichen Beziehung. In: *Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 217-228. Weilerswist: Velbrück.
- Datenethikkommission der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) Hrsg. 2019. *Gutachten der Datenethikkommission der Bundesregierung*. Berlin.
- FactoryWisskomm. 2021. Handlungsperspektiven für die Wissenschaftskommunikation, Berlin. <https://www.wissenschaftskommunikation.de/factorywisskomm-die-ergebnisse-49157/> (Zugriff: 5. Juli 2021).
- Fecher, Benedikt, Freia Kuper, Nataliia Sokolovska, Alex Fenton, Stefan Hornbostel und Gert G. Wagner. 2021. How can SSH researchers contribute to societal problems? Pathways, challenges and quality expectations. *Frontiers in Research Metrics and Analytics*, 6:696804, 2021, <https://doi.org/10.3389/frma.2021.696804>.
- Gigerenzer, Gerd, Felix G. Rebitschek und Gert G. Wagner. 2018. Eine vermessene Gesellschaft braucht Transparenz. *Wirtschaftsdienst* 98, Nr. 12: 860-866.
- Gross, Christian, Reimund Schwarze und Gert G. Wagner. 2019. Maßnahmen für eine zukunftsgerechte Naturgefahren-Absicherung. https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_PB1_Naturgefahren_bf.pdf (Zugriff: 25. Juli 2021).
- Hoffmann, Lutz und Gert G. Wagner. 1998. Die Rolle der empirischen Wirtschaftsforschung für die Politikberatung. *Wirtschaftsdienst* 78, Nr. 3: 185-192.
- Jähnichen, Traugott und Joachim Wiemeyer. 2020. *Wirtschaftsethik 4.0. Der digitale Wandel als wirtschaftsethische Herausforderung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Leif, Thomas. 2015. Mythos Politikberatung. Zwischen Schatten-Management und Lobby-Einfluss. In: *Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 229-247. Weilerswist: Velbrück.
- Leopoldina. Nationale Akademie der Wissenschaften. 2021. <https://www.leopoldina.org/ueber-uns/ueber-die-leopoldina/rolle-der-leopoldina/> (Zugriff: 5. Juli 2019).

- Sager, Krista und Gert G. Wagner. 2019. Wissenschaft unter Druck. Vertrauensverlust oder Zeichen gewachsener gesellschaftlicher Relevanz? In: *Öffentliche Vernunft? Die Wissenschaft in der Demokratie*, hg. von Wilfried Hinsch und Daniel Eggers, 21-34. Berlin: De Gruyter.
- Schmidt, Christoph M. 2015. Politikberatung und Evaluationskultur in Deutschland. In: *Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 157-187. Weilerswist: Velbrück.
- Sommerer, Lucia M. 2020. *Personenbezogenes Predictive Policing. Kriminalwissenschaftliche Untersuchung über die Automatisierung der Kriminalprognose*. Baden-Baden: Nomos.
- SVRV. Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. 2021. Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland, Berlin. https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_Gutachten_2020.pdf.
- Tiemann, Heinrich und Gert G. Wagner. 2013. *Die wissenschaftliche Politikberatung der Bundesregierung neu organisieren*, Working Paper des Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) 220, Berlin.
- Trute, Hans-Heinrich. 2015. Governance des Wissens. In: *Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 115-135. Weilerswist: Velbrück.
- Voigt, Stefan. 2020. Mehr Mut in der Rentenpolitik! Ein Vorschlag, in: *Wirtschaftsdienst* 100, Nr. 4: 294-299.
- Wagner, Gert G. 2008. Unterschiede in der wissenschaftlichen Politikberatung für die Geld-, Wirtschafts- und Sozialpolitik. In: *Gesellschaft im Wandel: Aktuelle ökonomische Herausforderungen*, hg. von Lars Weber, Claudia Lubk und Annette Mayer, 209-214. Wiesbaden: Gabler.
- . 2013a. Anmerkungen zur Geschichte und Methodik des Armuts- und Reichtumsberichts. In: *Daten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Joachim Merz*, hg. von Dierk Hierschel, Peter Paic und Markus Zwick, 51-70. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- . 2013b. BIPplus. Eine neue Wohlstands-Berichterstattung braucht mehr als nur bessere Statistiken. *Universitas* 68, Nr. 800: 56-63.
- . 2013c. W3-Indikatoren sind ein handfestes Ergebnis der »Wohlstands-Enquete«. *ifo Schnelldienst* 66, Nr. 15: 7-11.
- . 2015. Welche Rolle kann wissenschaftliche Evidenz in der (wissenschaftlichen) Politikberatung sinnvollerweise spielen? In: *Wissenschaftliche*

- Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 189-216. Weilerswist: Velbrück.
- . 2021. Polit-ökonomische Aspekte des Berichts zur Lage der Verbraucher:innen, in: Wirtschaftsdienst, 101. Jg., Heft 6, 2021, 473-480.
- Weingart, Peter und Gert G. Wagner. 2015. Wissenschaftliche Politikberatung zwischen Legitimierungsfunktion und der Rolle des „ehrlichen Maklers“. In: *Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest*, hg. von P. Weingart und Gert G. Wagner, 9-13. Weilerswist: Velbrück.
- Weißpflug, Maike und Johannes Vogel. 2019. Museen. In: *Öffentliche Vernunft? Die Wissenschaft in der Demokratie*, hg. von Wilfried Hinsch und Daniel Eggers, 105-118. Berlin: De Gruyter.
- Wissenschaftsrat. 2010. *Empfehlungen zur Profilierung der Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben des Bundes*, Drucksache 10295-10, Lübeck.

Über den Autor

Professor Dr. Dr. h.c. Gert G. Wagner; Max Planck Fellow am MPI für Bildungsforschung in Berlin, Senior Research Fellow am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin), Associate des Harding-Zentrums für Risiko-kompetenz in Potsdam, Research Associate beim Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG) und Mitglied im Sozialbeirat der Bundesregierung sowie im Sachverständigenrat für Verbraucherfragen.